

der Berichterstattungen über die Planabrechnung, die sich aus der im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik festgelegten betrieblichen Erfassung und Aufbereitung von zahlenmäßigen Informationen ergeben, zu bestätigen.

(2) In allen Betrieben, in denen kein Hauptbuchhalter eingesetzt ist, hat der Leiter des Betriebes die Belange von Rechnungsführung und Statistik voll wahrzunehmen. Der Leiter des Betriebes kann zu seiner Unterstützung für die rationelle Gestaltung von Rechnungsführung und Statistik einen leitenden Mitarbeiter als Verantwortlichen für Rechnungsführung und Statistik einsetzen, der die für den Hauptbuchhalter auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik in der zutreffenden Rechtsvorschrift* festgelegten Aufgaben wahrzunehmen hat.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe unterstellt sind, haben einen Leiter für Rechnungsführung und Statistik einzusetzen. Er hat die unterstellten Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe bei der konsequenten Durchsetzung, effektiven Nutzung und rationellen Gestaltung von Rechnungsführung und Statistik anzuleiten und zu kontrollieren.

§29

Disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit

(1) Verstoßen nachgeordnete Leiter oder Mitarbeiter schuldhaft gegen die Vorschriften

- zur wahrheitsgetreuen, vollständigen und lückenlosen Erfassung und Aufbereitung von Daten sowie wahrheitsgetreuen Weitergabe von Informationen aus Rechnungsführung und Statistik,
- zur Sicherung der Belege und Datenträger gegen widerrechtliche Veränderung, Beschädigung, Verlust und unerlaubte Verwendung,
- zur Dokumentation der organisatorischen Grundlagen der Datenverarbeitung,
- der Aufbewahrungsfristen,
- der Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel (Grundanforderungen der Ordnungsmäßigkeit),

sind durch die Disziplinarbefugten gemäß § 109 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 125) die disziplinarische Verantwortlichkeit und gemäß den §§ 112 bis 115 des Gesetzbuches der Arbeit die materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen.

(2) Der Leiter des Betriebes hat zu sichern, daß über die aus Verstößen gegen die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik durchgeführten Disziplinarverfahren ein Nachweis zu führen ist.

§30

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder als Hauptbuchhalter eines Betriebes
- die ihm obliegenden Pflichten zur Durchsetzung der im § 29 genannten Grundanforderungen der Ordnungsmäßigkeit unterläßt,
 - die Termine der Berichterstattung nicht einhält,
 - in Berichterstattungen einschließlich der Jahresabschlußdokumente unrichtige oder unvollständige Angaben macht, zuläßt oder veranlaßt,
 - Berichterstattungen ohne Genehmigung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik oder ohne Registriervermerk gemäß § 18 veranlaßt oder durchführt,

* Hauptbuchhalterverordnung vom 20. Januar 1971 (GBl. n Nr. 18 S. 137)

Anordnung vom 14. Dezember 1972 über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben mit vereinfachtem Planungsverfahren (GBl. I 1973 Nr. 1 S. 5)

- die gestellten Anforderungen an die Speicherung von Daten und die Funktionsfähigkeit maschinenlesbarer Datenträger im Rahmen der Berichterstattung nicht durchsetzt, als andere zur Berichterstattung verpflichtete Person
 - die Termine der Berichterstattungen nicht einhält,
 - in Berichterstattungen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, als unbefugte Person
 - Berichterstattungen veranlaßt oder durchführt,
- kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leiterin der Abteilungen sowie den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich.

(3) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

IV.

Schlußbestimmungen

§31

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 70 S. 445),
 - die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1966 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Arbeitskreisordnung — (GBl. II Nr. 131 S. 827),
 - die Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBl. II Nr. 29 S. 195),
 - die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. März 1969 zur Verordnung über das Berichtswesen — Grundsätze für die eigenverantwortliche Durchführung von Berichterstattungen durch die Generaldirektoren der WB und die Leiter der ihnen gleichgestellten Organe — (GBl. II Nr. 29 S. 199),
 - die Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. März 1969 zur Verordnung über das Berichtswesen — Verfahren zur Genehmigung von Berichterstattungen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik — (GBl. II Nr. 29 S. 200),
 - die Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. März 1969 zur Verordnung über das Berichtswesen — Grundsätze und Verfahrensweise bei der Durchführung von Berichterstattungen über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung (Bevölkerungsteilbefragungen) — (GBl. II Nr. 29 S. 201),
 - die Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 82 S. 511),
 - die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 82 S. 514),
 - die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II 1970 Nr. 2 S. 6),
 - die Dritte Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1970 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 68 S. 493),